

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe****Mitteilungsblattstatuten der Gemeinde Karlsbad**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat in der Sitzung am 17. Februar 2016 folgende Neufassung der Amtsblattstatuten vom 20. Oktober 2010 beschlossen:

Zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über Angelegenheiten der Gemeinde gibt die Gemeinde Karlsbad ein Amtsblatt heraus, das die Bezeichnung „Mitteilungsblatt – Gemeinde Karlsbad“ führt.

Dem Wesen nach ist das Amtsblatt eine Brücke zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung und daher auf eine neutrale und objektive Unterrichtung der Bürgerschaft ausgerichtet. Es ist kein Organ der Meinungspressen.

1. Allgemeines

In das Amtsblatt werden in deutscher Sprache aufgenommen:

- 1.1** Öffentliche Bekanntmachungen, Notdienste in Form einer Notdienstseite, Ortsteilinformationen, sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- 1.2** Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- 1.3** Sonstige nichtamtliche, aber allgemein interessierende Mitteilungen. Über eine Aufnahme in das Mitteilungsblatt und über deren Umfang entscheidet die Gemeinde.
- 1.4** Beiträge der Kirchen mit Sitz in Karlsbad, Schulen, Kindergärten, örtlichen Parteien und Wählervereinigungen, sowie deren Fraktionen im Gemeinde- bzw. Ortschaftsrat, örtlichen Vereinen und Organisationen sowie anderen sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen mit Sitz in Karlsbad. Vorankündigungen oder Berichte von auswärtigen Veranstaltungen werden nur von Organisationen und Vereinen aus der Gemeinde Karlsbad angenommen, die daran teilnehmen werden oder teilgenommen haben.
- 1.5** Werbeanzeigen, Wahlanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen (z.B. Vereine, Bürgerinitiativen). Anzeigen von Sekten oder ähnlichen Gruppierungen sind ausgeschlossen. Nicht deutschsprachige Anzeigen sind dem Verlag in deutscher Übersetzung zur Kenntnis zu geben. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet. Redaktionsschluss hierfür ist Dienstag, 12.00 Uhr.
- 1.6** Beiträge zu Bürgerentscheide und Bürgerbegehren

Das Mitteilungsblatt erscheint an drei Sommerausgaben und am Jahresende des alten und Jahresanfang des neuen Jahres an zwei Ausgaben nicht.

Zugelassen sind auch folgende Vereine / Einrichtungen die keinen Sitz in Karlsbad haben: Kulturfreunde Albgau, BUND Karlsbad-Waldbronn, NABU Ortsgruppe Karlsbad Waldbronn,

Pfadfinderbund Antares, Wanderfreunde Bocksbachtal, Boule Club Boulin Rouge Straubenhardt Karlsbad, Monmouthfreunde Karlsbad-Waldbronn, Hospiz-Stiftung, Puppentheater Himmelreicher. Das Klinikum Karlsbad wird vom Umfang her den Vereinen gleich gestellt.

Auf der Titelseite können aktuelle Themen von besonderem kommunalem Interesse behandelt werden (wie z.B. Veranstaltungen, Jubiläen, Amtseinführungen o.ä.). Hierüber entscheidet bei Bedarf der Bürgermeister. Davon abgesehen werden die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen in der Regel vor allen nicht-amtlichen Veröffentlichungen abgedruckt. Bei der Berichterstattung über Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sowie weiteren gemeindlichen Gremien wird nicht zu dem Punkt „Fragen der Gemeinderäte“ im Mitteilungsblatt berichtet.

Ausgeschlossen sind Beiträge und Anzeigen die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten (persönliche Angriffe die ehrverletzend, beschuldigend oder beleidigend sind, Diffamierungen) oder gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen sowie Leserbriefe, auch nicht in Form von bezahlten Anzeigen. In jedem Fall haben sich Beiträge auf die Darstellung der eigenen Angelegenheiten und Ziele zu beschränken.

2. Allgemeine Redaktionsvorgaben

2.1 Verpflichtende Nutzung der virtuellen Berichterstattung

Alle Nutzer des Mitteilungsblattes pflegen ab der Ausgabe Nr. 01/02 2011 (13.01.2011) ihre Artikel selbständig und ausschließlich über das Programm der virtuellen Berichterstattung ein. Die Einstellungsberechtigung wird von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag hin erteilt. Für jede Rubrik muss ein verantwortlicher Presseberichterstatter und ein Stellvertreter mit Kontaktdaten benannt sein. Bei einem Wechsel muss dem neuen Presseberichterstatter die Benutzungsordnung durch seinen Verein bekannt gegeben werden. Weitere Infos und Anmeldung unter: www.Karlsbad.de.

2.2 Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die virtuelle Berichterstattung ist Dienstag, 12.00 Uhr. Bei Abweichungen hiervon durch Feiertage wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage rechtzeitig informiert.

2.3 Logos

Logos dürfen nicht als Dauereintrag verwendet werden.

2.4 Werbung

Das Nennen von Sponsoren oder Werbung für gewerbliche Einrichtungen (z.B. für das Vereinsheim) ist nicht zulässig und wird ohne Vorankündigung gestrichen.

2.5 Glückwünsche

Es sind lediglich Glückwünsche bei besonderen Anlässen (z.B. 25 oder 50 jähriger Vereinszugehörigkeit) zulässig. Weitere Geburtstags-, Hochzeits- und andere Jubiläumsglückwünsche können über den kostenpflichtigen Anzeigenteil abgewickelt werden.

2.6 Nachrufe

Nachrufe von Vereinsmitgliedern sind zulässig.

2.7 Geschäftliche Berichte / Vereinsjubiläen

Auf den vorderen Seiten des Mitteilungsblattes kann über Neueröffnungen von Vollerwerbsbetrieben oder Geschäften sowie über Geschäftsjubiläen (10, 25, 50, 75, 100 Jahre etc.) berichtet werden.

Unter der Rubrik „Schaufenster der Wirtschaft“ können Berichte zu allgemein interessierenden Themen die über das übliche Geschäftsleben hinausgehen erscheinen.

Beiträge über Vereinsjubiläen (kurze Werbung für Veranstaltung und ein Nachbericht über die Veranstaltung) können im vorderen Teil bei folgenden Jahreszahlen: 10, 25, 50, 75, 100, 125, 150, 175, 200 Jahre usw. erfolgen. Bei den Faschingsvereinen gelten folgende Jubiläumsdaten: 11, 33, 55, 77, 99 und 111 Jahre.

3. Vorgaben für Parteien / Wählervereinigungen und Fraktionen

Zulässig sind Berichte, wenn ein örtlicher Bezug besteht. Fortgesetzte Berichterstattung zu einem Thema ist in zwei Mitteilungsblattausgaben möglich.

Veranstaltungshinweise sind generell möglich, auch wenn Veranstaltungen außerhalb von Karlsbad stattfinden.

3.1 Spezielle Regelungen bei Wahlen

Berichterstattungen dürfen nur zur eigenen Partei bzw. über deren Tätigkeiten erfolgen. Vergleichende Berichterstattungen mit anderen Parteien sind nicht zulässig.

Keine Antworten oder Erwiderungen auf Aussagen anderer Parteien.

Falsche Behauptungen werden nicht veröffentlicht.

Bei Besuchen von Wahlkandidaten oder Ministern kann – wenn der Bürgermeister beteiligt ist (z.B. Rathausbesuch, Podiumsdiskussion o.ä.) ein Artikel mit 1 Foto einmalig auf den „ersten Seiten“ erscheinen. In den zwei Mitteilungsblatt-Ausgaben vor den Wahlterminen erscheinen solche Berichte nicht.

Ansonsten sind Besuchsberichte unter der Rubrik Parteien möglich.

3.2 Beiträge der Parteien und Wählervereinigungen mit einem mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zu Wahlen sind in den beiden Ausgaben vor dem Wahltermin (2-Wochen-Frist) nicht zulässig.

3.3 Rubrik „Aus der Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates“

Nach der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ folgt die oben genannte Rubrik. Sie umfasst Berichte über die die Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen zu kommunalen Themen. Der Textverfasser ist namentlich zu benennen und wird namentlich als Verfasser am Textende abgedruckt.

3.4 Beiträge der Fraktionen mit einem mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zu Wahlen sind in den beiden Ausgaben vor dem Wahltermin (2-Wochen-Frist) nicht zulässig.

4. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren

4.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe Ziffer 3 veröffentlicht werden.

4.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

5. Kontingent

Mit Vergabe der Einstellungsberechtigung wird allen bestehenden und neuen Nutzern ein Kontingent für Text und Bilder zugeteilt. Ein Überschreiten des Kontingentes ist nicht möglich. Das Kontingent tritt mit Wirkung ab Kalenderwoche 2 (Mitteilungsblatt Ausgabe am 13.01.2011) in Kraft. Pro Jahr (48 Ausgaben) stehen zur Verfügung:

Vereine/Feuerwehr(Feuerwehrabteilung)/Seniorenbeirat: 55 Zeilen pro Woche jeweils = 2.640 Zeilen pro Jahr

Kommunale Musikschule: 55 Zeilen pro Woche = 2.640 Zeilen pro Jahr

Parteien: 70 Zeilen je Partei pro Woche = 3.360 Zeilen pro Jahr

Freie Wähler: 70 Zeilen insgesamt pro Woche = 3.360 Zeilen pro Jahr

Fraktionen: 30 Zeilen je Fraktion und Woche = 1.440 Zeilen pro Jahr

Ortsteile: 45 Zeilen pro Ortsteil und Woche = 2.160 Zeilen pro Jahr

Schulen und Fördervereine: 30 Zeilen jeweils pro Woche = 1.440 Zeilen pro Jahr

Kindergärten pro Kindergarten bei 10 Kindergärten: 30 Zeilen pro Woche = 1.440 Zeilen pro Jahr

Geistliches Wort / Ökumene / Kultur / Konzerte:
2.000 Zeilen pro Jahr = 42 Zeilen pro Ausgabe

Evangelische Kirchengemeinden Langensteinbach, Ittersbach, Spielberg
5.856 Zeilen pro Jahr = 122 Zeilen pro Ausgabe und Ortsteil-Kirche

Evangelische Kirchengemeinden Mutschelbach, Auerbach

4.473 Zeilen pro Jahr = 93 Zeilen pro Ausgabe und Ortsteil-Kirche

Katholische Kirchengemeinde:

5.856 Zeilen pro Jahr = 122 Zeilen pro Ausgabe

Neuapostolische Kirchengemeinden für ganz Karlsbad:

3.744 Zeilen pro Jahr = 78 Zeilen pro Ausgabe

Sonstige Kirchen- und Glaubensgemeinschaften mit Sitz in Karlsbad (Bibelheim Bethanien und Langensteinbacher Höhe) :

1.344 Zeilen pro Jahr = 28 Zeilen pro Ausgabe und Gemeinschaft

Klinikseelsorge:

1008 Zeilen pro Jahr = 21 Zeilen pro Ausgabe

Anerkannte Vereinabteilungen

SVL Sparten: Fußball, Handball, Gymnastik, Leichtathletik, Volleyball

SVS Sparten: Fußball, Jedermänner, Damengymnastik, Freizeitkicker

VFR Sparten: Fußball, Sportkegeln, Gymnastik, Volleyball

ATSV Sparten: Fußball, Jedermann

TSV Sparten: Fußball, Radsportgruppe, Gymnastikgruppe

Kontingent pro Abteilung/Sparte:

2.640 Zeilen pro Jahr = 55 Zeilen pro Ausgabe und Sparte

Neben den Vereinen gibt es die Organisationsform der Gruppierung. Diese erhalten jeweils 30 Zeilen pro Gruppierung. Dazu zählen: Gemeindeentwicklungsplanung mit Arbeitskreisen, Jugendgruppen, Rheumaliga, AMSEL, Arbeitskreis Heimatpflege Spielberg, Monmouthfreunde, Deutsch-Französische Freundschaft, Freundeskreis Seniorenhaus Spielberg, Miteinander – Füreinander, Hospiz-Stiftung Waldbronn.

5.1 Bilder und Text im Kontingent

Das oben genannte Platzkontingent umfasst den Platz für Text und Bilder. Bilder sollen prinzipiell nur bei besonderen Anlässen verwendet werden.

Für den reinen Internetbericht – also einen Bericht der nicht in das gedruckte Mitteilungsblatt kommen soll - gelten keine Größenbeschränkungen. Ansonsten gelten die Mitteilungsblattstatuten auch für diese Berichte.

Es ist zulässig, das Wochenbudget zu überschreiten. Das jeweils verbrauchte Budget wird laufend vom Jahresbudget abgezogen. Ein Mehrspartenverein kann nach Absprache mit

der Verwaltung einmal jährlich sein Gesamtbudget variabel auf die Vereinsabteilungen aufteilen.

5.2 Weitere feste Belegungen überwiegend im vorderen Teil des Mitteilungsblattes bzw. unter den jeweiligen Rubriken

Notdienstseite 1 Seite wöchentlich

Stenogramm mit Sprechzeiten 1 Seite wöchentlich

Offene Jugendarbeit (Veranstaltungshinweise) durchschnittlich maximal ½ Seite pro Woche

Rubrik Senioren

Veranstaltungshinweise für Seniorenarbeit 5.520 Zeilen pro Jahr = 115 Zeilen pro Ausgabe

Umweltschutzseite maximal ¼ Seite wöchentlich

Heimatmuseum: jeweils einmalige Ankündigung von Veranstaltungen maximal ¼ Seite

Haus Conrath: jeweils einmalige Ankündigung von Veranstaltungen maximal ¼ Seite

Volkshochschule

11.040 Zeilen pro Jahr = 230 Zeilen pro Ausgabe

Die Rubriken Feuerwehr und Rettungswesen werden mit Inkrafttreten der Mitteilungsblatt-Statuten in den dreispaltigen Teil eingefügt.

6. Aufnahme neuer Vereine/ Unterabteilungen/Sparten und Gruppierungen und aller sonstigen Organisationen

Über die Aufnahme neuer Vereine/Unterabteilungen/Sparten/Gruppierungen und aller sonstigen Organisationen in das Mitteilungsblatt sowie Zuweisung des jeweiligen Budgets entscheidet der Bürgermeister nach deren Beantragung. Für den Nutzer wird dann bei Genehmigung eine neue Unterrubrik im virtuellen Mitteilungsblatt eingerichtet.

7. Freigabe der Berichte durch die Gemeinde Karlsbad

Alle von Kirchen, Vereinen, Gruppen und sonstigen Einrichtungen eingestellten Berichte müssen von der Gemeinde dem Nussbaum-Verlag gegenüber speziell freigegeben werden. Die Inhalte der Berichte werden stichprobenartig kontrolliert. Die Gemeindeverwaltung wird einzelne Berichte nicht freigegeben, wenn sie der Benutzungsordnung nicht entsprechen.

8. Inkrafttreten

Die Mitteilungsblattstatuten treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.